

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Dezember 2025

Art. 2a Abs. 1: Das zuständige Departement ermittelt periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten, Tagesstrukturen und ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz, wonach Leistungsnutzenden ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden soll. Es erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

Art. 4a: Ambulante Leistungen im Bereich Wohnen:

Bst. a: Streichen.

Bst. c^{bis} (neu): beinhalten insbesondere Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen, Anleitung bei der Ausführung von Handlungen, Unterstützung beim Lösen von Problemen, Unterstützung in Krisensituationen und lebenspraktische Hilfe;

Begründung:

Der in Art. 4a Bst. a enthaltene Grundsatz, wonach Leistungsnutzenden ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden soll, hat für die gesamte kantonale Angebotsplanung Geltung. Er soll deshalb von Art. 4a Bst. a in Art. 2a Abs. 1 verschoben werden. Daraus ergibt sich eine Folgeanpassung in Art. 4a.

Art. 4e Abs. 1: Leistungsnutzende sind verpflichtet:

Bst. c: Leistungen von Sozialversicherungen und Dritten, auf die sie Anspruch haben, zu beziehen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Begründung:

Die Formulierung wird derjenigen in Art. 4a Abs. 1 Bst. d angepasst.

Art. 4f Abs. 1: Die zuständige kantonale Stelle bezeichnet eine oder mehrere fachlich sowie von den Leistungserbringenden und vom Kanton organisatorisch unabhängige Einschätzungsstelle bzw. Einschätzungsstellen.

Abs. 2: Die Einschätzungsstelle bzw. die Einschätzungsstellen führt bzw. führen die Bedarfsermittlung durch und bearbeitet bzw. bearbeiten die hierfür erforderlichen Personendaten.

Abs. 4: Die Einschätzungsstelle bzw. die Einschätzungsstellen und das zuständige Departement schliessen eine Leistungsvereinbarung über die Leistungserbringung ab. Darin wird insbesondere die Abgeltung der Leistungen der Einschätzungsstelle bzw. der Einschätzungsstellen geregelt.

*Aufträge:*¹

Die Regierung wird eingeladen:

1. die Organisationen im Bereich des stationären Wohnens bei der Transformation zur Ambulantisierung und damit einhergehend der notwendigen Fokussierung auf Wohnangebote für Menschen mit höherem Betreuungsbedarf individuell zu beraten und zu unterstützen;
2. die finanziellen Konsequenzen der Transformation für die betroffenen Organisationen zu eruieren und zu quantifizieren;
3. finanzielle Rahmenbedingungen für tragfähige Lösungen zu schaffen, die von den heutigen Bestimmungen abweichen können, insbesondere wenn die betriebliche Nutzung bestehender Infrastruktur nicht mehr im bisherigen Ausmass gegeben und mögliche Umnutzungen kurzfristig nicht möglich sind;
4. dem Kantonsrat in der Botschaft zum nächsten Revisions-schritt im Bereich des stationären Wohnens Bericht zu erstatten über die Situation sowie über bereits ergriffene und noch geplante Massnahmen zur erfolgreichen Transformation der betroffenen Organisationen.

¹

Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.